
THEMA

Jobsharing-Fachgruppendurchschnitte

Neue Grundlage für Leistungsobergrenzen im Jobsharing

Mit Beschluss vom 16.06.2016 (in Kraft getreten am 15.09.2016) hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Neuregelungen zur Berechnung der Leistungsgrenzen für Jobsharing-Praxen getroffen.

Bisher Steigerungsmöglichkeit – Aufschlag drei Prozent Jobsharing-Fachgruppendurchschnitt (JSFG-Ø)

Gemäß § 42 Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) war bisher lediglich ein Aufschlag von drei Prozent des Jobsharing-Fachgruppendurchschnitts der jeweiligen Arztgruppe (JSFG-Ø) vorgesehen. Dies galt selbst dann, wenn der bereits zugelassene Vertragsarzt in den vorausgegangenen Quartalen den JSFG-Ø nicht erreicht hatte. Lediglich wenn der zuvor zugelassene Vertragsarzt noch keine vier Abrechnungsquartale tätig war, wurden die Leistungsobergrenzen nach Maßgabe des JSFG-Ø festgelegt.

Neu für unterdurchschnittlich abrechnende Praxen – Sonderfachgruppendurchschnitt (Sonder-FG-Ø)

Seit dem 4. Quartal 2016 ist es für unterdurchschnittlich abrechnende Praxen möglich, im Rahmen eines Jobsharing-Verhältnisses den Praxisumfang auf den Sonder-FG-Ø zu steigern: Mit dem neu geregelten § 43 BPL-RL wird nun der Sonder-FG-Ø als Leistungsobergrenze festgelegt, wenn ein bereits zugelassener Vertragsarzt über vier Quartale einen im Vergleich zur Jobsharing-Fachgruppe (JSFG) unterdurchschnittlichen Praxisumfang aufweist.

Die Ermittlung des „neuen“ Sonder-FG-Ø für die Festlegung der Leistungsobergrenzen im Jobsharing erfolgt ohne Praxen, in denen ein Jobsharing-Verhältnis nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und/oder 5 SGB V besteht. Es handelt sich hier also nicht um den „normalen“ JSFG-Ø, der die abgerechneten Leistungen aller zugelassenen und angestellten Ärzte berücksichtigt.

Für unterdurchschnittlich abrechnende Psychotherapeuten (Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte) erfolgt die Festlegung der Leistungsobergrenze in Höhe des Sonder-FG-Ø zuzüglich 25 Prozent. Diese Möglichkeit der Steigerung wird auch den psychotherapeutisch abrechnenden Psychotherapeuten gewährt, die unterhalb von 125 Prozent des Sonder-FG-Ø abrechnen.

Die KV Berlin hat die Jobsharing-Fachgruppendurchschnitte für Sie zusammengestellt

Die JSFG-Ø und die Sonder-FG-Ø werden von der KV Berlin quartalsweise ermittelt und nach Versand der Honorarfestsetzungsbescheide in der „Übersicht der Jobsharing-Fachgruppendurchschnitte“ für ihre Mitglieder zusammengestellt und veröffentlicht.

Hinweis: Unter Berücksichtigung der BSG-Rechtsprechung (B 6 KA 15/11 R) werden alle Ärzte der Praxis bei der Berechnung von Leistungsobergrenzen im Jobsharing mit einbezogen. Infolgedessen wird die gesamte Praxis durch den Zulassungsausschuss leistungsbeschränkt.